

Lesefassung der

Satzung der Stadt Wanzleben - Börde über die Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung)

einschließlich 1. Änderungssatzung mit Rechtswirkung ab dem 01.01.2017

Auf Grund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und auf Grund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 24.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden durch natürliche geschäftsfähige Personen in der Stadt Wanzleben - Börde. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.
- (3) Wird der Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Wanzleben - Börde steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Wanzleben - Börde hat.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate infolge in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern steuerrechtlich gemeinsam gehalten.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|---|------------------------|
| a) für den ersten Hund | Neu ab 2017
72,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 96,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 108,00 € |
| d) für jeden gefährlichen Hund sowie für jeden weiteren Hund nach § 3 (3) dieser Satzung unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde | 420,00 € |

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde die nach Absatz 1 d) besteuert werden, sind Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen sowie Hunde,
- die sich als bissig erwiesen haben,
 - die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,
 - die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass diese unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.
- (4) In den Fällen des § 3 (3) dieser Satzung erhöht sich die Steuer auf jährlich 420,00 € mit dem Feststellungsbescheid (Feststellungsdatum) des Ordnungsamtes.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiungen nach § 5 dieser Satzung oder in Form von Steuerermäßigungen nach § 6 dieser Satzung gewährt werden. Die Befreiung oder Ermäßigung beginnt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll,
- für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird,
 - und wenn der Halter des Hundes in den letzten 5 Jahren nicht rechtskräftig wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz bestraft wurde.

Der Antragsteller hat dies durch Vorlage von Dokumenten zu belegen bzw. durch eine Erklärung zu versichern.

- (3) Die Steuervergünstigung kann nach § 130 Abgabenordnung zurückgenommen bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 (3) dieser Satzung ist eine Steuervergünstigung ausgeschlossen.

§ 5

Steuerbefreiungen

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von:

1. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Herdengebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden in der erforderlichen Anzahl.

§ 6 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 dieser Satzung zu ermäßigen für das Halten von:

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- b) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken hauptsächlich der Jagd dienen.
Die Steuerabteilung der Stadt Wanzleben - Börde ist berechtigt, sich die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung jederzeit durch den Halter nachweisen zu lassen.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Wanzleben - Börde, Steuerabteilung zu richten.

§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehung, Fälligkeit und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht. Kann der Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, so gilt als Zeitpunkt der Tag der Abmeldung.

- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 9

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Wanzleben - Börde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 (1) Satz 2 dieser Satzung nach Ablauf des zweiten Monats. Diese Pflicht gilt für alle Hunde unabhängig von der Steuerpflicht.
Bei der Anmeldung eines Hundes sind folgende Angaben und Unterlagen vorzulegen:
 - 1. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes
 - 2. Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung des Hundes
 - 3. Name und Anschrift der Halterin oder des Halters.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt Wanzleben - Börde abzumelden.
Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes gültig. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke bei der Stadt Wanzleben - Börde abzugeben.
- (3) Der Hundehalter und der Hundeführer dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Hundehalter ausgegebenen und sichtbar befestigten gültigen Steuermarke mit sich führen.
- (4) Der Hundehalter und der Hundeführer sind verpflichtet den Beauftragten der Stadt Wanzleben - Börde die gültige Hundemarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Bei Verlust der Hundesteuermarke eines in der Stadt Wanzleben - Börde gehaltenen Hundes wird dem Halter kostenfrei eine Ersatzmarke ausgehändigt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 (1 - 3) und § 10 (2 - 5) sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 16 KAG-LSA mit Geldbußen geahndet werden können.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der ehemaligen Gemeinden / Städte

Bottmersdorf vom 13.08.2001

Domersleben vom 12.09.2001

Dreileben vom 09.10.2001

Eggenstedt vom 01.02.2002, zuletzt geändert am 22.11.2002

Groß Rodensleben vom 10.09.2001

Hohendodeleben vom 06.09.2001, zuletzt geändert am 14.11.2002

Klein Rodensleben vom 23.08.2001, zuletzt geändert am 06.12.2007

Seehausen vom 18.09.2001

Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 01.03.2004

Wanzleben vom 30.08.2001

außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 28.11.2011

gez. Petra Hort
Bürgermeisterin

- Siegel -